Satzung des Badminton-Club Stollberg-Niederdorf e. V.

§ 1 Name

- (1) Der am 04.03.2006 gegründete Verein BADMINTON-CLUB STOLLBERG-NIEDERDORF e.V. (nachstehend abgekürzt BCSN) hat seinen Sitz in Stollberg und wird beim Amtsgericht Chemnitz unter der Vereinsregisternummer VR 7883 geführt.
- (2) Der BCSN ist Mitglied im Badminton-Verband Sachsen e.V. (BVS), im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB S) und im Kreissportbund Erzgebirge e.V. (KSB ERZ). Der BCSN und seine Mitglieder erkennen verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB S und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im BCSN betrieben werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des BCSN beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des BCSN ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BCSN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BCSN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der BCSN ermöglicht ein regelmäßiges Training für alle Altersklassen zur Förderung der Gesundheit und der sportlichen Leistungen.
- (7) Der BCSN hält seine Mitglieder zu sportlicher Fairness und gegenseitigen Achtung an. Berücksichtigt wird das Streben zu hohen sportlichen Leistungen, aber auch zur wettkampflosen Trainingsbeteiligung.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Der BCSN ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der BCSN fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (2) Der BCSN, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Der BCSN hat folgende Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv als Spieler oder Funktionär am Sportbetrieb beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des BCSN besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom BCSN verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des BCSN unter www.bcsn.de als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom BCSN zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem BCSN per Post, per Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem BCSN gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den

Vorstand, in Textform.

- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den BCSN.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) bei Auflösung des BCSN
 - d) bei Tod des Mitglieds.
- (8) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden, mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
- (9) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem BCSN ausgeschlossen werden.
- (10) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wen nein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des BCSN verletzt und die Vereinsziele missachtet,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- d) ein unsportliches Verhalten vorliegt,
- e) sich unehrenhaft und vereinsschädigend innerhalb des BCSN und in der Öffentlichkeit verhält.
- (11) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Brief bekannt zu geben.
- (12) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Fall ist der Mitgliederversammlung die Entscheidung zum Ausschluss vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem BCSN bis zum Ende des jeweiligen Quartals bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) sich in Fragen zu Verwaltung und Organisation beraten zu lassen und ihre eigenen Ansichten und Ideen vorzutragen.
 - b) an den Veranstaltungen und allen angebotenen Sportmöglichkeiten des BCSN teilzunehmen.
 - c) an der Willensbildung teilzunehmen bzw. in allen Gremien des Vereins vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten.
 - d) Die Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Festlegungen des Vorstandes anzuerkennen bzw. auszuführen.
- (3) Der BCSN verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B.

Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des BCSN.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftsänderungen,
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (6) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten des Vereins mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des BCSN.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Vereinsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung aufzurufen.

§ 7 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den BCSN zu leisten, deren Höhe vom Vorstand per einfachem Beschluss festgelegt wird.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (7) Minderjährige werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (8) Wenn durch das zuständige Organ des BCSN Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

- (9) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (10) Die Aufnahme in den BCSN ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (11) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Gremien und Organe des BCSN sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, sie sind jedoch teilnahmeberechtigt.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des BCSN sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - c) die Kassenprüfer
- (2) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (2) und über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach (3) trifft der Vorstand.
- (5) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des BCSN.
- (7) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den BCSN tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BCSN entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Aufwendungen sind dem Vorstand des BCSN mittels eines entsprechenden Abrechnungsformulars nachzuweisen, welches auf der Homepage des BCSN zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Virtuelle Mitgliederversammlung)
 - c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens
- (2) Die Verfahren nach (1) können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach (1) trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.
- (5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
- (6) Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB, versendet der Vorstand nach § 26 BGB die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail oder auf besonderen Wunsch bei nicht bekanntgegebener E-Mail-Adresse per Brief. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist in Textform ihre Stimme abgeben. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das oberstes Organ des BCSN ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens alle 3 Jahre durch den Vorstand mittels einer Einladung in Textform spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Die vorläufige Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Veröffentlichung auf der Internetseite des BCSN bekannt gegeben.
- (5) Über die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder von einem, mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Versammlungsleiter zu leiten ist, wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung und der Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Über den Wahlleiter ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung abzustimmen. Es zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (3) Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich einzeln gewählt.

 Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu besetzen sind, kann die Wahl in einem Wahlgang erfolgen (Blockwahl), wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen hat.
- (6) Wahlen finden grundsätzlich offen per Handzeichen statt.

Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn:

- a) dies die Mitgliederversammlung verlangt und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt,
- b) wenn mehr als ein Kandidat je Vorstandsamt vorliegt.
- (7) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Wird bei Wahlen nach (6) b) die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. Infolge der Stichwahl gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (9) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:
 - a) das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung treffen und einen Termin bekanntgeben.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (4) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch Einladung in Textform.
- (5) Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.

Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Verantwortlichem für Trainings- und Wettkampfbetrieb
- (2) Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Jede dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt. Zu finanziellen Entscheidungen legt der Vorstand mehrheitlich einen finanziellen Rahmen fest.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Personalunion ist zulässig.

§ 15 Beschlussfassung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen seiner ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der erste Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse gefasst werden,
 - a) als Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
- (3) Ein unter (2) a) genannter Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Die Frist zur Beschlussfassung nach (2) b) legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss

mindestens zwei Tage ab Zugang der Vorlage in Textform betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren gilt als gescheitert.

- (5) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach auch während der Sitzung hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (6) Präsenzsitzungen des Vorstandes sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für die unter (2) genannten Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

§ 16 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung der Geschäftsordnung
 - b) Finanzkalkulation
 - c) Festlegen der Mitgliedsbeiträge
 - d) Personalentscheidungen
 - e) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Wahlen
 - f) Schaffung optimaler Voraussetzungen für Training und Wettkämpfe.
- (3) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Dies sind insbesondere die
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Gebührenordnung.

Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179b Abs. 1 S 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach

Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Kassenprüfer

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen oder mehrere Kassenprüfer, der/die nicht dem Vorstand angehören darf/dürfen.
- (4) Der/die Kassenprüfer prüft/en die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt/en dies durch seine/ihre Unterschrift/en. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (5) Bei vorgefundenen Mängeln muss/müssen der/die Kassenprüfer zuerst/zuvor den Vorstand informieren.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt/en der/die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Finanzen

Der BCSN finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Unterstützung aus öffentlichen Mitteln
- d) steuerbegünstigten Beiträgen.

§ 20 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Entwicklung des Badmintonsports und insbesondere des BCSN verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist gültig, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 21 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des BCSN entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitglieder- Versammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des BCSN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BCSN den Kommunen Stollberg und Niederdorf zu gleichen Teilen zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Entwicklung des Sports zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.06.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 25.05.2018. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.